



Anträge auf Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe im Eheregister (§ 34 PStG)

Rechtslage

Das seit dem 01.01.1958 geführte Familienbuch wurde durch das seit dem 01.01.2009 in Kraft getretene Personenstandsrechtsreformgesetz abgeschafft. Die bisherigen Familienbücher werden als Heiratseinträge fortgeführt.

Wie für jede im Inland geschlossene Ehe kann auf Antrag auch für eine Auslandseheschließung eine Beurkundung im Eheregister erfolgen. Voraussetzung ist jedoch, dass zumindest ein Ehegatte deutscher Staatsangehöriger oder diesem Personenkreis gleichgestellt ist.

Für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.

Voraussetzung ist zudem, dass für diese Ehen weder ein deutscher Heiratseintrag (§ 18 PStV a.F.) noch ein Familienbuch auf Antrag (§ 15a PStG a.F.) angelegt worden ist. Es wird nicht vorausgesetzt, dass die Ehe bei Antragstellung noch besteht.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist jeder Ehegatte. Eine gemeinsame Antragstellung der Ehepartner wird nicht gefordert; jeder Ehegatte kann die Beurkundung ohne Zustimmung des anderen beantragen. Kinder und Eltern sind nur antragsberechtigt, wenn die Ehepartner verstorben sind.

Zuständigkeit

Zuständig für die Beurkundung ist das Standesamt des Wohnsitzes bzw. letzten Wohnsitzes des Antragstellers im Bundesgebiet. Sofern ein solcher inländischen Wohnsitz nie bestand (auch nicht als Kind), ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Gleiches gilt für eventuell antragsberechtigte Eltern oder Kinder der Ehegatten, sofern die Ehegatten verstorben sind. Der Antrag kann bei Aufenthalt im Ausland bei der Botschaft abgegeben und von dort an das zuständige Standesamt weitergeleitet werden.

Erforderliche Unterlagen

Zum Termin sind folgende Unterlagen mitbringen:

- Geburtsurkunden der Ehe-/ Lebenspartner
- Heiratsurkunde (für Eheregister) / Lebenspartnerschaftsurkunde (für Lebenspartnerschaftsregister)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit der der Ehe-/ Lebenspartner: Reisepässe oder amtliche Ausweise, falls vorhanden: Staatsangehörigkeitsausweis, Einbürgerungsurkunde

- Heiratsurkunde bzw. Lebenspartnerschaftsurkunden aller Vorehen bzw. vorherigen Lebenspartnerschaften (*falls zutreffend*)
- Auflösungsnachweise aller Vorehen bzw. Lebenspartnerschaften (*falls zutreffend*): z.B. Scheidungsurteil bzw. Urteil über die Auflösung der Lebenspartnerschaft mit Rechtskraftvermerk oder Sterbeurkunde eines Ehepartners
- Anerkennungsbescheid für ausländische Ehescheidung der zuständigen Landesjustizverwaltung (*falls zutreffend*)
- Geburtsurkunden aller gemeinsamen Kinder (*falls zutreffend*)
- Nachweis zur Namensführung in der Ehe: z. B. Bescheinigung über die Namensführung vom Standesamt (*falls zutreffend*)
- Meldebescheinigung oder Abmeldebescheinigung vom deutschen Wohnort (*falls zutreffend*)

Über die Notwendigkeit der Vorlage weiterer Unterlagen entscheidet das zuständige Standesamt.

Alle Unterlagen sind im Original mit zwei Kopien vorzulegen.

Alle Originale erhalten Sie beim Termin zurück. Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen auch dann im Original (oder öffentlich beglaubigter Kopie) vorlegen müssen, wenn diese der Botschaft bereits im Rahmen eines anderen Verfahrens (z.B. Visumantrag) vorgelegt worden sind.

Grundsätzlich sind Übersetzungen fremdsprachiger Dokumente notwendig (nicht erforderlich bei internationalen Dokumenten). Wenn Sie keine Übersetzung vorlegen, wird die Geburtsanzeige dennoch an das Standesamt weitergeleitet. Das zuständige Standesamt kann jedoch eine Übersetzung nachfordern.

Verfahren

Bitte vereinbaren Sie unter Angabe der wesentlichen Daten unter

info@accra.diplo.de

einen Termin für die Aufnahme des Antrags auf Nachbeurkundung der Ehe, sobald Sie alle Unterlagen vorlegen können.

In vielen Fällen ist eine Namensklärung erforderlich, damit die Ehe-/ Lebenspartner im deutschen Rechtsbereich wirksam einen gemeinsamen Familiennamen führen (siehe hierzu separates Merkblatt).

Die Erklärung zur Namensführung in der Ehe /Lebenspartnerschaft ist von beiden Ehe-/ Lebenspartnern abzugeben. Kann ein Ehe-/ Lebenspartner für die Aufnahme der Erklärung nicht nach Ghana kommen, so kann eine gleichlautende Erklärung durch das in Deutschland örtlich zuständige Standesamt aufgenommen werden.

Gebühren

Die Gebühren für Anträge auf Beurkundung einer Auslandseheschließung im Eheregister werden je nach Bundesland festgesetzt und können daher unterschiedlich sein. Mit einem Betrag zwischen 60 - 100 Euro ist zu rechnen. Weitere Gebühren fallen ggf. für eine Bescheinigung über die Wirksamkeit der Namensklärung, für die Ausstellung einer Eheurkunde oder eines beglaubigten Eheregisterausdrucks an. Die Beurkundung erfolgt nur nach Vorkasse, die Antragsteller erhalten dafür nach Antragstellung eine entsprechende Benachrichtigung mit den erforderlichen Kontodaten. Die Gebühren für das Standesamt können nicht über die Botschaft eingezahlt werden, sondern müssen direkt beim Standesamt beglichen werden.

Die Botschaft erhebt Gebühren für die erforderlichen Beglaubigungen von Unterschriften und/oder Kopien. Bei Antragstellung fallen folgende Gebühren an, zahlbar in ghanaischer Landeswährung:

Amtshandlung	Gebühr
Beglaubigung von Fotokopien (bis zu 10 Seiten)	10,00 €
Beglaubigung der Unterschriften der Ehe-/Lebenspartner für einen Antrag mit Namensklärung	25,00 €
Beglaubigung der Unterschrift(en) des/der Antragsteller(s) für einen Antrag ohne Namensklärung	20,00 €

Hinweis:

Alle Angaben auf diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.